

Die sächsischen Finanzämter nehmen jährlich Steuern in beträchtlicher Höhe, z. B. im Jahr 2023 i. H. v. insgesamt rd. 18,7 Mrd. €, ein. Mit der LSF-Kassenprüfung verfügt die Steuerverwaltung über ein geeignetes Werkzeug zur Gewährleistung der Kassensicherheit. Gleichwohl kann die Transparenz der Kassenprüfung erhöht werden. Hierzu hat der SRH Vorschläge unterbreitet.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Die Finanzkassen der sächsischen Finanzämter vereinnahmen einen Großteil der Steuereinnahmen des Landes. Aus den dort geführten Grunddaten wird überdies die monatliche D2-Meldung erstellt, mit der das SMF das BMF über die sächsischen Steuereinnahmen informiert. Diese stellt eine wichtige Grundlage für den Vollzug des Gesetzes über den Länderfinanzausgleich zwischen Bund und Ländern dar.
- ² Beim LSF ist eine spezielle Organisationseinheit „Kassen- und Sicherheitsprüfungen bei den Finanzämtern“ (LSF-Kassenprüfung) angesiedelt, welche gemäß § 78 SÄHO ganzjährig die Tätigkeiten der Finanzkassen in den Finanzämtern unvermutet prüft und hierüber an das SMF und die Fachbereiche des LSF berichtet.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Wirksamkeit der LSF-Kassenprüfung

- ³ Im Hinblick auf die getroffenen Regelungen zur Prüfungshäufigkeit und Prüfungsdurchführung ist die unvermutete Kassenprüfung durch das LSF als laufendes Internes Kontrollsystem einzustufen. Die im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung anzulegende Prüfungstiefe erachtet der SRH im Ergebnis der Prüfung grundsätzlich als geeignet, etwaige Probleme zur Kassensicherheit zu identifizieren.

2.2 Arbeitsergebnisse der LSF-Kassenprüfung

- ⁴ Statistische Aufzeichnungen zu den finanziellen Auswirkungen (kassenrelevante Risiken)¹ der Kassenprüfung führte das LSF nicht. Auch die Niederschriften und Prüfungsberichte enthielten überwiegend keine Aussagen über die jeweiligen kassenrelevanten Risiken der zugehörigen Prüfung.
- ⁵ Der SRH hat daher 71 Berichte der LSF-Kassenprüfung der Jahre 2021 bis 2023 mittels einer Datenbank erfasst und ausgewertet. In diesen Berichten waren die jeweils untersuchten Themen und Prüfungsfeststellungen (Prüffelder) dargestellt. Diesen Prüffeldern hat der SRH (soweit angegeben) das kassenrelevante Risiko zugeordnet:

Übersicht: Gesamtübersicht über durch die LSF-Kassenprüfung aufgedeckte Risiken

Anzahl Prüffelder	kassenrelevantes Risiko (€)
16	-2.990.657
1.531	0
116	3.570.975
Summe: 1.663	Gesamtvolumen: 6.561.632

Quelle: Eigene Darstellung.

- ⁶ Nach diesen Erhebungen hat die LSF-Kassenprüfung im untersuchten Zeitraum kassenrelevante Risiken in einem Gesamtvolumen von rd. 6,6 Mio. € festgestellt.

¹ Unter kassenrelevanten Risiken versteht der SRH Risiken bezüglich möglicher Ein- bzw. Auszahlungen in den Landeshaushalt bei den Kassen der Finanzämter.

2.3 Berichtswesen der LSF-Kassenprüfung

- 7 Der SRH hat 1.663 Prüffelder identifiziert. Bei 132 dieser Prüffelder hat der SRH die in der Übersicht dargestellten Risiken identifizieren können. Einige dieser Feststellungen wiederholten sich im untersuchten Prüfungszeitraum. Maßnahmen zur zukünftigen Minimierung bzw. Verhinderung der festgestellten Mängel konnte der SRH noch nicht in ausreichendem Maße feststellen.
- 8 In den Berichten fehlte zudem die Benennung der konkreten Stichprobengröße der untersuchten Prüffelder. Die Beanstandungshäufigkeit wurde nur teilweise aufgezeigt und es mangelte am Bezug zur untersuchten Fallzahl. Die Aussagekraft der Berichte ist für übergeordnete Stellen und die externe Revision damit eingeschränkt.

2.4 Überwachung der Prüfungsergebnisse

- 9 Die LSF-Kassenprüfung verfolgte die Umsetzung von Beanstandungen und Hinweisen erst im Rahmen der ggf. deutlich später stattfindenden Anschlussprüfung. Diese Art des Controllings kann das Risiko der Verjährung von Steueransprüchen nicht verhindern. Beobachtungen des SRH machen deutlich, dass die Kontrolle der Fehlerbehebung im Rahmen der jährlichen Kassenprüfungen bisher nicht ausreichend ist.

2.5 Kontrolle fremd verwalteter Steuereinnahmen

- 10 Eine Reihe von Steuern (z. B. Biersteuer, Feuerschutzsteuer) werden bundesweit zentralisiert durch verschiedene Behörden vereinnahmt und im Anschluss an den Freistaat Sachsen abgeführt, z. B. im Jahr 2023 rd. 91 Mio. € insgesamt. Die vereinnahmenden Behörden haben dem Freistaat Sachsen Abrechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Das dabei gewählte Dateiformat (pdf- oder xls-Datei) birgt das Risiko für Medienbrüche. Das SMF hat hierzu ausgeführt, dass es grundsätzlich von der Richtigkeit der übermittelten Daten ausgehe.

3 Folgerungen

3.1

- 11 Der Rechnungshof regt an, dass die Verwaltung ihr Berichtswesen zu den Ergebnissen der durchgeführten Kassenprüfungen optimiert. Dies könnte bspw. wie folgt erreicht werden:
 - Beanstandungen ohne Kassenrelevanz sollten im allgemeinen Teil (Niederschrift) abschließend behandelt werden. Mängel bei Formalien sollten künftig in der allgemeinen Prüfungsniederschrift festgehalten werden,
 - die Kassenprüfung sollte zu Beanstandungen stets eine etwaige Kassenrelevanz gesondert feststellen,
 - alle aufgefundenen Einzelfälle mit kassenrelevantem Risiko sollten einzeln benannt und das Risiko angegeben werden,
 - zu jeder Fallgruppe sollte die Grundgesamtheit, die Stichprobengröße und die Beanstandungshäufigkeit angegeben werden.

3.2

- 12 Die Mangelbeseitigung der aufgefundenen Risiken durch die Finanzämter sollte zeitnah erfolgen. Hierüber sollte sich die LSF-Kassenprüfung kurzfristig gesondert berichten lassen.

3.3

- 13 Das interne Controlling bei der LSF-Kassenprüfung sollte um jahres- und ämterübergreifende Analysen der Prüfungsfeststellungen erweitert werden. Dies kann insbesondere zur Beseitigung häufig wiederkehrender Beanstandungen beitragen.

3.4

- 14 Das SMF sollte darauf hinwirken, Datenlieferungen von dritter Seite zu Steuereinnahmen in geeigneter Weise auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

4 Stellungnahme des SMF

- 15 Die Kassenprüfung nach § 78 SäHO als formal angelegte Systemprüfung sowie die Sicherheitsprüfung verfolgen Ziele, die vorrangig nicht zu Beanstandungen mit Kassenrelevanz führen. Über die Kassenprüfung werde eine Niederschrift gemäß Muster 2 zu § 78 SäHO gefertigt. Darüber hinaus würden wesentliche Ergebnisse, die sowohl aus der Kassenprüfung gemäß § 78 SäHO als auch aus der Sicherheitsprüfung resultieren, im „Bericht zur Kassen- und Sicherheitsprüfung“ (Anlage zur Niederschrift) dargestellt. Die Berichte seien zur Erleichterung der Auswertung nach Arbeitsgebieten gegliedert. Das Berichtswesen habe sich bewährt; eine Verteilung der Feststellungen auf Niederschrift und Bericht erscheine nicht zweckmäßig.
- 16 In relevanten Einzelfällen würden steuerliche Auswirkungen bereits in den Berichten aufgezeigt. Soweit möglich und zweckmäßig werde das LSF ab 2025 statistische Informationen zur Prüfung nach VwV zu § 78 SäHO in die Berichte aufnehmen. Einzelheiten zur Sicherheitsprüfung würden bewusst nicht in den Berichten dargestellt.
- 17 Festgestellte Mängel würden i. d. R. bereits während der Prüfung behoben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sei es Aufgabe der Führungskräfte des Finanzamtes, die Beseitigung der Mängel zu überwachen. Das LSF greife einschlägige Fälle im Rahmen der nächsten Prüfung wieder auf. Darüber hinaus analysiere das LSF die Prüfungsfeststellungen jahres- und ämterübergreifend und leite hieraus Konsequenzen für die Auswahl künftiger Prüfungsthemen ab.
- 18 Zur Empfehlung, Datenlieferungen zu Steuereinnahmen von dritter Seite in geeigneter Weise auf sachliche Richtigkeit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, bezweifelt das SMF das umfassende objektive Vorhandensein von geeigneten Prüfmöglichkeiten. Auch der SRH habe keine konkreten Vorschläge zur Umsetzung übermittelt. Zudem unterliege das Verwaltungshandeln der jeweils zuständigen Behörde bereits den etablierten Mechanismen der internen Prüfung und der externen staatlichen Finanzkontrolle. Eine Prüfung habe damit schon bei der übermittelnden Behörde stattgefunden. Ergänzend hole das SMF anlassbezogen weitere Informationen z. B. beim Datenlieferanten ein.

5 Schlussbemerkungen

- 19 Dem SRH ist bewusst, dass ein Großteil der Arbeit der LSF-Kassen- und Sicherheitsprüfung im Bereich der Formalienprüfung anfällt. Mithilfe der durch den SRH unterbreiteten Vorschläge erscheint eine Steigerung von Effizienz und Transparenz der LSF-Kassen- und Sicherheitsprüfung möglich.

